

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Speciale Anforderungen/ Welche von Sämtlichen Hohen Herren Allierten, Denen Königlich-Frantzösischen Plenipotentiarien, zu Utrecht/ auf dem Friedens-Congress den 5. Mart. übergeben sind; Womit auch zugleich Die An Seiten Franckreichs vorgetragene/ so genannte Explication Specifique, Oder Besondere Erläuterung/ auf die Denen/ bey gegenwärtigem Kriege/ interessierten Potenzen geschehene gnugsame Erbietung zum general Frieden/ beantwortet ist; Nach dem Original, aus dem Latein- und Frantzösischen/ übersetzet

[S.I.], 1712

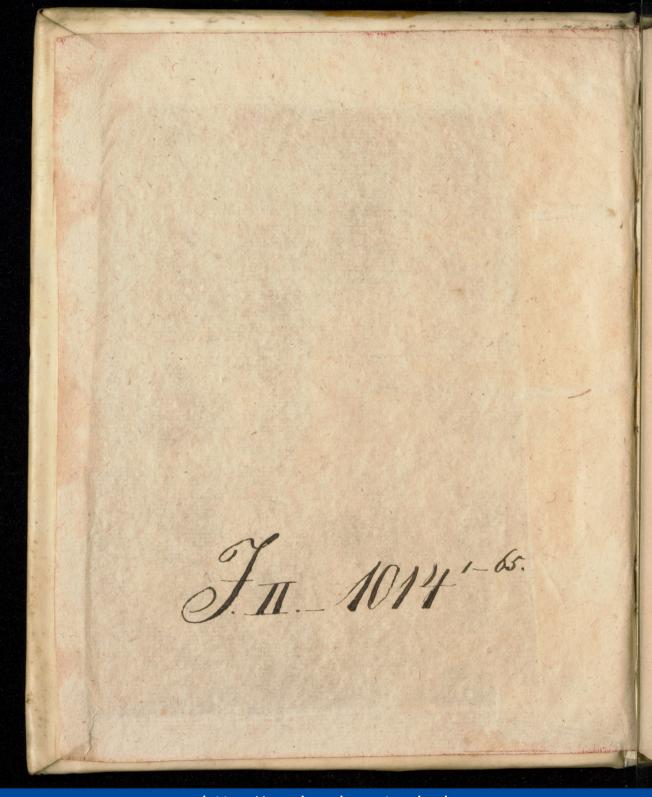
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819551961

Druck Freier a Zugang

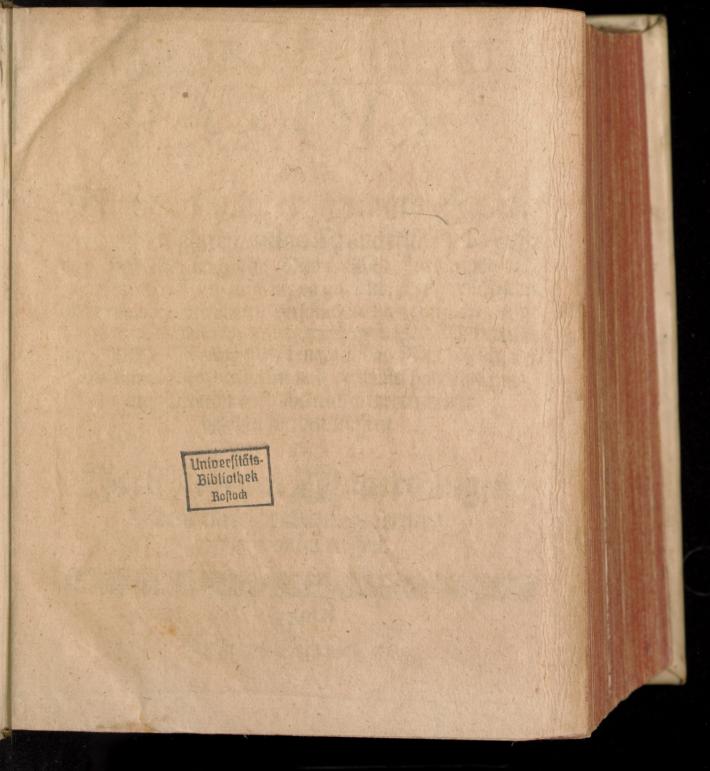






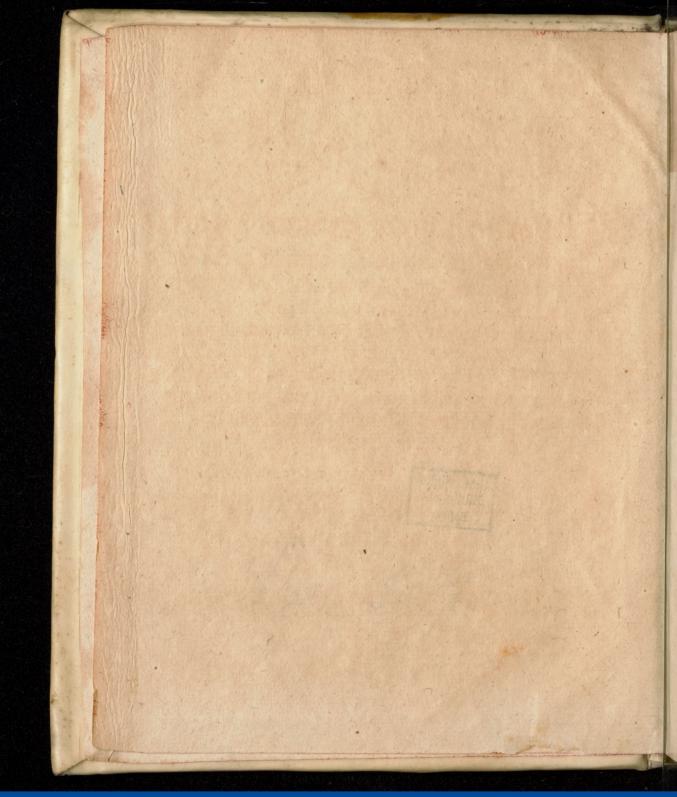








DFG





Speciale

49

Anfoderungen/

Sämtligen

Fohen Ferren ALLIIRTEN.

Poniglich - Brankosischen PLENIPOTENTIARIEN,

Zu Utrecht/

Dem Friedens-Congress den 5.Mart. übergeben find;

Womit auch jugleich

Un Seiten Franckreichs vorgetragene / so genannte

EXPLICATION SPECIFIQUE,

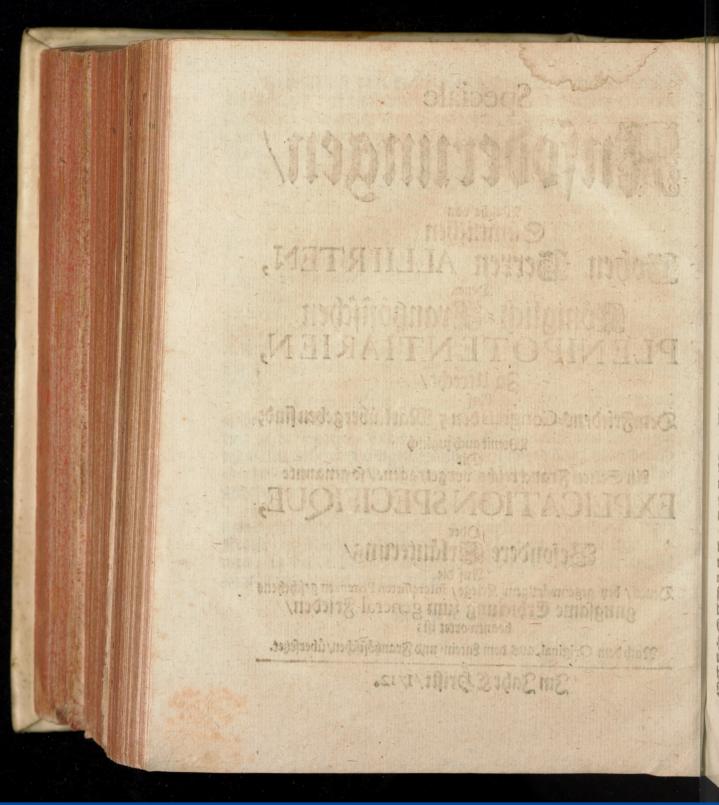
Wesondere Erläuterung/

Denen / ben gegenwärtigem Kriege / intereffirten Potenzen geschehene gnugsame Erbietung zum general Frieden/ beantwortet ist;

Mach bem Original, aus dem Latein, und Krankofischen, übersetet.

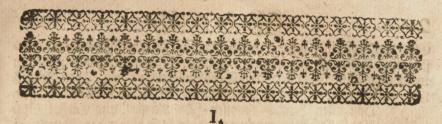
Im Jahr C. Gristi/1712.







DFG



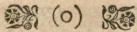
Anfoderungen. Thr. Käns. Cathol. Majest. und des Reichs.

Us nach denen unveränderlichen Reichs, Schlüssen und Verfassungen/welche bereits aufgerichtet und noch zu erwarten sind/ Franckreich/so wol zur vollkommenen Beschiedigung / als noch mehrerer Sicherheit halber / dem Reiche und dem Hause Oesterreich völlig wieder abtreten solle / was gedachte Crone / durch den Münsterischen/

Nimwegischen und Rismyckischen Friedens. Schluß bisher überkommen/und sonsten zu sich gezogen hat/zugleich auch nach dem Ansüchen der Associirten Erense des Römischen Reichs/zu ihrer Sicherheit/Ihr. Durchl. dem Herhoge von Lotharingen/diesenige Herrschaften/Resstungen und Pläze wieder einräumen möge/welche Earl der IV. Herzog von Lotharingen/durch verschiedene Tractaten, der Eron Franckreich übertragen hat/woben dann die Lehnss und Homagial Psticht zu gleich gehoben senn soll/mit Vorbehalt/hierüber eine weitere Erklärung/verzmöge ordentlichen Reichs Schlusses/fordersamst abzusassen.

(2.) Daß Franckreich diejenige Königreiche / Länder und Pläge/welche davon in Spanien / Italien und denen Niederlanden weggenommen / so/wie dieselbe von Carl II. besessen sind / als zur Spanischen Monarchie gehörig/Ihr. Känserl. und Cathol. Mojest. vollständig einlie sern möge/ (jedoch ohne Abgang derjenigen Vereinbahrungen/welche dessals mit dem Durchl. König in Portugal / Ihr. Königl. Joheit von Savopen / der Durchl. König in Vortugal / Ihr. Königl. Joheit von Savopen / der Durchl. König in Vortugal / Ihr. Königl. voheit von Herren General-Staaten der vereinigten Riederlanden geschlossen sind und hinfort geschlossen werden /) dergestalt / daß solches alles nun und hinführo / ohne Aushören/ ben dem Hause Desserveich/deren Erben und Nachkommen / nach Unweisung des Testaments Philippi IV. Königs in





Spanien/verbleiben solle. Dennoch aber sind Allerhochst gedachte Majes stat nicht abgeneigt/zusamt denen herren Aliirten, dieserhalb naher zu unterhandlen/im Fall die herren Bevollmächtigte von der Eron Franck-reich/zulänglicher/als jungsthin geschehen/ sich wieder vernehmen lassen.

3. Daß allen Bunds Genossen Ihr. Känserl. und Cathol. Mas jestät / völlige Satisfaction gegeben werde/was sie bisher von Franckreich gesodert haben/ oder hinfort/krafft ihrer verbindlichen Alliance und Vereinbahrung fordern können oder mögen.

4. Daß aller Schade und Nachtheil/so durch jezigen Krieg/de nen übrigen Freunden/Standen/Vasallen und Unterthanen des Reichs/einiger gestalt von Franckreich und dessen Adhærende zugefügetist/völligerstattet werde.

Lehtlich behalten Ihr. Känserl. und Cathol. Maiest. ihnen ausdrücklich bevor/ obiges alles weittäusstiger auszusühren/zu erklären/und nach Besinden zu Beforderung des Friedens/und der allgemeinen Sicherheit zu verändern. Utrecht/ den 5. Mart. 1712.

P.L C. von Cinzendorff. C. F. von Consbruch.

Anfoderung. Der associirten Cräyse.

Achdem die betrübte Erfahrung bezeuget/daß denen an Franckreich gränzenden Eräpfen/nunmehr/ seit dem Münsterischen
Friedens Schluß/ von dem Aller-Christl. König/aller Genuß des Friedens benommen/ vielmehr dieselbige mit stetiger
Unruhe/wegen Reumion, auch öffentlicher Feindseligkeit/so wol zu Friedens als Krieges Zeiten/ beschweret gewesen; So erfordert der Erapse
Nothdurst und Sicherheit/daß der Allerchristl. König/nehst Erstattung
alles Schadens/der durch sesigen Krieg verursachet ist/dassenige wiederum abtrete/was die Erapse und das Hauß Desterreich/durch den Münssterischen Frieden/ und anderwärtige Tractaten, eingewilliget haben;
Dann auch / daß derselbe bevoen Herhogsthümere / von Lotharingen und
Bar, nach Aushebung der Lehns-Psiicht/wiederum einräume was davon/
so wol durch Tractaten/als Gewalt der Wassen/genommen ist/dergestalt



3

und des Endes / damit der kunftige Friede denen bishero erlittenen und noch zu befürchtenden Drangsahlen zur vesten Jor-Mauer dienen/ und dadurch die allgemeine Ruhe / zwischen Franckreich und gedachte Reichs, Crapse/ hergestellet und behalten bleiben möge. Utrecht/ den 5. Mart. 1712.

" Stadian.

III.

Unfoderung.

Ihr. Königl Majest. von Groß Britannien.

218 der Allerchristl. König mit Krafft und allem Nachdruck die Succession von Groß, Britannien / so/ wie dieselbige/ ben Leb-Zeiten und Regierung des Glorwürdigst. Königs/ Wilhelmi III. auch jehiger Königl. Majest. in der protestanti-

schen Linie des Hauses Hannover so durch die Parlements-Handlung

bestätiget ist/ erkennen moge. \ \ 1990 19 1900 10 1000 1000 1000

2. Daß der Aller-Christl. König / vor sich / seine Erben / und Nachkommen verspreche / keinen vor König/oder Königinn von Groß-Britannien/als jeht regierende Königl. Majest. oder welche Ihr/vermöge vorgedachter Parlements-Acten, folgen werden/zu halten habe. Woben der Aller-christl. König gleichfals sich verbinden soll/so fort diesenige Persohn / welche an jeht-gedachte Erone Forderung machet/aus dem

Brangofischen Gebieth zu schaffen.

3. Daß der Allerchristl. König vor sich / seine Erben und Nachsolsgere/verspreche/jest-gedachte Königinn/ ihre Erben und Eron Folger/von ermeldter protestantischen Linie in ruhigem Besis gedachter Eron von Groß Britannien / und was derselben anhänget / lassen/ mithin/weder directe, noch indirecte, zu Wasser noch zu Lande/mit Geld/Wassen/ Provision, Schiffe/ Matrosen, Soldaten/ oder sonsten auf keine Weise/dem oder denjenigen Hussen solle/ welche hinsort/unter was Schein und Vorwand es immer senn mag/ sich jest-gedachter Succession/so wol ben offenbahren Kriege/als den gestissteten Aufruhr

und even/ ber holper Aliatien, eine gulangliche und belige Erftate

tung thue rose fie ven Franckruch sorbern.



oder Conspiration gegen den Prinken oder die Princesin/welcher oder welche rechtmäßig nach vorzegedachten Parlements-Acten, den Große

Britannischen Ehron besigen / sich zu opponiren suchen.

4. Die Frankösische Bevollmächtigte sollen/ von nun an/ mit benen von Groß-Britannien einen Commercien-Tractar, swischen bende Königreiche aufrichten/woben der Aller-Christl. König alle Vestungs-Wercker von Dünkercken auch daselbst den Haven und die Schleusen/ innerhalbzwen Monat/ nach Unterzeichnung des Friedens/ auf seine eigene Kosten/schlichten/ und nicht besuget senn soll / gedachte Wercker/Schleusen und Hasen/jemahlen repariren zu lassen.

5. Ihr. Aller Christl. Majest. sollen Ihr. Majest. der Königinn von Groß Britannien / auf den Tag / wann die Friedens Auswechse lung geschicht / eine bündige und authentique Cession von der Insul St. Christoph, und Terra nova mit der Stadt Placentia, und anderer umliegenden Insulen / wie auch Acadia und der Stadt Port Royal, sonsten Anapolis geheissen / und was davon dependirer, in Handen stellen.

6. Desgleichen soll der Aller Christl. König der Königinn und dem Königreich von Groß-Britannien/die Baya, und die Meer-Enge von Hudzon, zusamt denen Länderen/Seen / Küsten/Reviren, Bestungen/und dahin gehörigen Vertern wiederum abtreten/daben zusstehen/daß die Gränzen/zwischen gedachter Baya und denen Pläzen/welche die Franzosen auf den Küsten des Flusses St. Laurens besigen/reguliret werden/mit dem Verbot/daß vorgedachte bende Nationen solche Limiten nicht überschreiten/weder zu Wasser noch zu Lande/oder einer zum andern über gehen.

7. Der Aller Christl. König sol auch der Englischen Compagnie von der Baya de Hadzon eine billige Ersehung thun/von allen solchen Schaden / welchen dieselbe / durch Frankos. Einfall und Plunderung/ ben Friedens Beiten / an ihren Colonien, Schiffen / Leuten / und Ef-

fecten, erlitten haben.

8. Die Frankösische Unterthanen / und Einwohner von Canadia sollen hinsort / an der Handlung / so zwischen denen Unterthanen von Groß-Britannien und denen von America gepflogen worden / noch auch anderen / welche unter Freundschafft oder Gehorsam von Groß-Britansnien stehen / keinen Einbruch noch Verhinderung thun.

9. Ihr. Majest. verlangen auch / daß der Aller-Christl. König allen und jeden / der Hohen Allierten , eine zulängliche und billige Erstat-

tung thue/wie sie von Franckreich fordern.



M (0)

10. Und ob fich wol thun laffet/daß jeder / der Hohen Alliirten, feine eigene Unfoderung mache / dennoch/ weilen die Ministres von Ihr. Churfurstl. Durcht. Braunschweig. Luneburg annoch nicht angelanget sind/so dringen die Plenipotentiarii von Ihr. Majeff. auch anderer - Ursachen halber darauf, daß Franckreich die Chur Wurde/mit allem daran flebenden Vor Diecht Bochst-gedachter Churfurst. Durchl. erfennen moge.

11. Ihr. Majest. die Konigin / halten benen Alliirten , welche zu diesem Congress noch nicht anlangen können / die Macht bevor / hinfort ihre Unforderungen porzutragen/ welche angefehen und betrachtet werden follen, als wann sie jest wurcklich eingereichet waren ; Zumahlen Ihr, Majest, Incention dahin gehet / ihrer jedweden billige Satisfaction

zu leisten.

12, Die Ruhe des Römischen Reichs desto besser zu unterhalten/ verlangen Ihr. Majest. Die Königin daß die Clauful, dem vierten Articul des Nifwickischen Friedens angehencket/abgeschaffet werde/ und daß Franckreich sich keinergestalt widersetze/ das Religions. Wefen im Neiche/ nach Unleitung des Westphalischen Friedens / einzurichten.

13. Dassenige/was Ihr. Majest, wegen der protestirenden Reformirten aus Franckreich / Deren theils auf Galeen verdammet, theils in Rerefer geworffen/ auch anderwertig sich retirirer haben/ vorzutragen verbunden find, foldes fol, ben dem Verfolg Diefer Sandlung / gufamt Denen Aliirten , welche Cheil daran haben / jur Erorterung gelangen.

14. Ferner verlangen Ihr. Britannische Dajest. daß der Aller-Christi. Konig dem Hamylton, wegen des herkogthums Chateau Renault, und dem Ritter Carl Douglas, in Amsehen Derer Grunde/ welche ihm von Franckreich genommen find forthin allen deffen Unterthanen/ gute/zulängliche/ und forderfamfte Justiz wiederfahre.

15 Noch prærendiren Ihr. Majest. daß Franckreich ihren Freunben/in funfftiger Negotiation benennet/ des davon erlittenen Schadens halber / famt aller ihrer verlohrnen Frenheit / Bor-Rechte/ und Privile-

Chadelin/Schangen / Hentendy Dannuc atherest Courses mount Det

gien eine billige und rechtmäßige Erstattung gebe.

pendencen und Subaharungen nichte Envon ausbesch aben, und so mie ofinis Conins Song ordenfreschnder de rabes und Bestinger land eine gegen Russer bestiger benen grenzer





Anfoderung. Derer Hohmog. Hrn. Staaten der vereisnigten Niederlanden.

Sr. Aller Chriftl. Majest, sollen/ so wol für sich ale dero Allianz auch alle die anihrem Interesse Theil haben / am allerfrafftig. sten und bundigen auf die Spanische Niederlande, so, wie sie der König Carl II. besessen hat oder besigen mogen / nach Unleitung des Nigwickischen Friedens/ Bergicht thun und thun laffen. Da auch bas Bergogthum mit der Stadt und Beftung Lurenburg/famt Der Graffschafft Chini, und Namur / auch die Stadte / Charleroy und Reuport noch in Franckreich und beffen Allierten Macht fieben; So batten Ihr. Aller Chriftl, Majelt. folche Bergogthumer / Graffchafften/ State und Bestungen/ mit ihrem Une und Bubehor/ auch was sonften au benen Spanischen Niederlanden gehören fan oder mag/ wie obstehet/ in dem Stande/ wie fie jego befindlich / mit dem groben Geschus/ Artillerie und Krieges: Provisionen/ auch Brieffchafften / Uhrkunden und Archiven, gedachte Lander ober ein Theil Davon betreffend / fo fort nach Dem Friedens Schluß ober langstens in 14. Lagen/nach Auswechselung ber Ratification, in Sande und Gewalt vorgedachter herren Staaten zu ftellen/ um felbige ihr Ranferl. und Cathol. Majeft, fo bald bamit der Bortrag geschehen/ wie und auf was Urt solche Derterdenen vereinigten Niederlanden zum sichern Schrancken dienen konnen / wiederum einzulieffern; Auch so bald Ihr. Kanserl und Cathol Maiestat laut des Munfterifden Friedenstihnen das Dber Quartier von Geldern, gegen ein gewiß Equivalent, jur ohnbeschranckten Gewalt und eigenthumlich werden abgetreten haben.

z. Daß die Städte/Menin/ Riffel / Douay/ Orchies/das Land von Loeu/ La Gorgue, Tournay, Aire, das Port-Francois; Theoranne, Lilers, St. Venant, und Bouchain, samt allen ihren Districten, Citadellen/Schanken/ Alemtern/ Burgvogthepen/ Gouvernancen/ Dependencen und Zubehörungen/ nichts davon ausbeschieden/ und so wie der Aller Christi. König gedachte Länder/ Städte und Vestungen/ mit ihrem Anstoß und Bezirch/ vor jesigem Kriege/ besessen/ denen Herren



Staaten eigen verbleiben / und des Ends Ihr. Aller Chriftl. Mafest. für sich auch Dero Nachkommen / jetige und kunfftige / darab samt allen Zusbehörungen / wie vor gemeldt / einen ewigen und beständigen Werzicht / 11 Behuff und Wortheil derer Herren Staaten thun sollen und wollen.

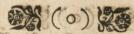
3. Daß daneben Ihr. Aller Christl. Majest. für fich / Dero Printen / Erben und Nachkommen / jetige und kunfftige / in ausgedähnter bolliger Krafft / vermoge zu schlieffenden Friedens / langstens in 14. Tagen nach Auswechselung der Ratification, gedachten Derren einraumen und auslieffern solle Furnes / Furner Ambacht / das Fort Knock / mit den Stadten Loo/ Dixmyden/ Ypern/Baillieul/ Merville/ Warneton/Commines/Warvvick/Properingen: Cassel/Valenciennes/Conde und Maubeuge/ samt benen Westungs-Werckern/ Probstenen/ Kirchspielen/ Lands - 23 Ogthenen/ famt allen ihren Pertinenzien / auch Stucken / Kriegs Munition / Brieffichafften / Nachrichten und Archiven/ nicht das geringste das von ausgenommen / fo / wie der Aller Christl Konig solche Plate und Derter / alle und jede besiget / und mit ihren Zusammengehörungen innen Vorbehaltlich über jest benannte Stadte und Derter der Spanis schen Niederlanden / welche die Herren Staaten so wol wurdlich haben / als annoch von Franckreich fordern/zu ihrer mehreren Sicherheit mit She. Ranferl. und Cathol. Majeft. und Dero Rachfolger zu vereinbahren und ju schliessen/ wie es die herren Staaten für nühlich und gut finden werden / jedoch also und dergestalt / daß keine jest gedachter dieser Provinzen / Städte und Derter der Spanischen Niederlanden / hinfort an die Chron Franckreich noch einigen Pringen oder Princeffin von der Franto. fischen Linie / es sen durch Geschencte/ Verkauff/ Tausch/ Henrahts-Vermachtnus/ durch Erbschafften / mit oder ohne Testament / oder auf was gestalt und Weise es immer geschehen konne/ oder moge / sol übertragen merden.

4. Sollen Ihr. Aller Chriftl. Majest. sich keiner gestalt widerse ken/ daß diejenige Garnisonen / welche Namens gedachter Herren Staaten annoch in den Städten / Citadellen und Bestungen/Huy/ Luttig und Bonn liegen / alda / bis anderwerts mit dem Känser und dem Reiche ver-

glichen worden / verbleiben mogen.

5. Daß Ihr. Aller Christl. Masest. gedachten Herren Staaten und deren Unterthanen die frene Schiffahrt und Gewerbe / nach dem Risswirfischen Friedens und Commercien Tractat eingerichtet/ und daneben die Befrehung der Auslage von 50. Stüfer auf sede Tonne der frembden Schiffer / so/ wie dieselbe einen besondern Articul des gedachten Commercien B





mercien Tractars erklähret ist / auch daneben Ihr. Allerchrift. Majest. ihnen die Verordnung vom Jahr 1664 ohne Beding und Abgang einiger Sorte von Kaussmanns Waaren zustehen möge. Solte auch eine oder andere Verordnung/Erklährung und Verbot/nach der Zeit dawider ergangen senn / sollen dieselbige samt allen übrigen Beschwerden, als der Handlung und Schissart gedachter Staaten Unterthanen zum großen Nachtheil gereichend / in Ansehenibrer gänglich cassiret / gehoben / und vernichtiget senn. Wozu auch die Verordnung / welche den 29. May zwischen denen Französischen und Staats Commissarien errichtetische hören sol / dergestalt / daß hinsort dawider / weder directe noch indirecte, unter was Vorwand und Schein es immer geschehen könne/etwas

vorgenommen oder verändert werde.

6. Demnach auch viele Frankosen ber Reformirten Religion gugethan/ihr Vaterland ju verlaffen gezwungen und als naturalifirtellnter. thanen unterm Schuf der Bevren Staaten getreten find/ deren einige aber in Franckreich / ihre Manner / Frauen / Kinder / Elteren / und nahe Unverwandten/famt ihrem Saab und Buth / oder was deffen here nach durch Erbschafft/oder sonst an fie rechtlich jugefallen ift/hinterlaffen haben oder nicht / an sich bringen durffen; Go verlangen die Herren General Staaten / Rrafft denenfelben geleifteter Prorection, Erfflich daß gedachte Manner/ Frauen / Kinder / Eltern und Bluts- Verwandten dieser Refugirten fren und ungehindert Franckreich verlaffen / und gu ihren Ungehörigen, in denen vereinigten Niederlanden, fehren mogen. Zweytens / daß die bewegliche und unbewegliche Guter / welche den Refugirten von rechtswegen zustehen / ihnenoder ihren Erb-Benahmen/ die in den Niederlanden gebohren / folglich Statische Unterthanen find / mogen ausgefolget werden. Drittens / daß folche Refugirte durchge. hends, als rechte und mahre Unterthanen des Staats, so wol in Franck. reich/ale in deffen gangen Gebieth / alle Vorrechte / Frenheifen / Genuß und Vortheil gleich anderen Unterthanen des Staats / durch die Friedens und Commercien Tractaten / ohne alle Ausnahme / ju gewarten haben sollen Boben die Berren Stagten wunschen bafight Allerdrifft. Majest. in Betracht der durch den Friedens Schluß zu erwartenden Freundschafft gefallen moge / Die Gewissens-Frenheit denen in Franckreich hinterbliebenen Reformirten zugestatten, und alle die welche der Dieligion halber in Rercker / Rloffer und anderwerts gestecket find / wie-Derum auf frenen Ruf zu ftellen.

7. Daß Ihr. Allerchriftl. Majest. gleich nach bem Friedens-







题(0)%

Schluß/ benen Herren Staaten/ als Executoren vom Testament des Höchstellel. Königs von Groß Britannien / und Prinken Friederich Henrichs/das Fürstenthum Orange mit dessen Bütern und Gründen/welsche Höchst gedachtem König zuständig gewesen / und welche in Franckreich oder in des Allerchristl. Königs und Gebieth liegen / samt allen daraus gehobenen und fälligen Sinkunssten/mit Spruch und Korderungen/Frenheiten Nechten und Gerechtigkeit / so wie der König von Groß Britanien solche vor setzigem Kriege genossen / oder geniessen sollen / einräumen möge / um alsdann selbige dem oder denjenigen wieder in Hand zu stellen/welcher oder welche am meisten dazu berechtiget senn werden.

8. Daß Ihr. Allerchriftl. Majest. die Vestung der Stadt Dünkirschen/mit allen ihren Werckern/ und die Kißbanck/ ohne Einrede/schleisesen/ den Hasen aber aussüllen mögen/ und zwar auf dero eigene Kossten/ ohne das geringste Equivalent dasürzu sordern; Dergestalt/ daß die Halbscheid der Vestungen/ und der halbe Hasen/ in Zeit von 2. Monath/ nach ratiscirten Frieden/ rasiret und angefüllet werden solles das übrige sol gleichfals in 2. Monathen geschehen/ ohne daß hinführe unter was Vorwand es senn mag die Vestung repariret/ und der Hasen

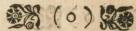
directe oder indirecte schiffbar gemachet werde.

9. Weilen auch der Zusat vom vierten Articul des Riswickischen Kriedens zwischen dem Rapfer und dem Reich an einer / und dem Aller. chriftl. Ronig anderer Seite / aufgerichtet (doch vorbehaltlich / daß die Catholische Religion in denen ausgelieferten Orten verbleiben folle) dem Munsterischen Friedens, Schluß schnur-ftracks zuwider lauft / und das durch andere Ungelegenheiten entstehen/welche die Ruhe des Reichs zerstohren / deren Behaltung nicht zu hoffen ist / wann nicht die gelftliche Sachen nach dem Fuß gedachten Kriedens eingerichtet bleiben; Denen Berren Staaten aber an ber Reichsound gemeinen Ruhe fonderlich gele. gen, daß folche auf feinerlen Beise gefrancket werde; Go verlangen Dieselbe / daß der Allerchriftl. König darin willige / damit in dero Betracht / gedachter Unhang in jest zu erwartenden Friedens Schluß gang aufgehoben sen / folglich der Allerchristl. Ronig / in dem/ an den Känser und dem Reiche abgetretenen und noch abzutretenden Landern/Stadten und Orten / fich nicht widerseben moge/ die geiftliche und Rirch Sachen in den Stand zu seken/ wie sie vorhin/ nach dem Münsterischen Krie-Dens Tractat / gestellet sind.

10. Hochegedachte Herren Staaten verlangen nebst ihrer Gnugthuung / daß auch dero Hohe Allierte / nach Anweisung ihrer Alliank /

one as an P. Lenon D. & Gemachet with





welche ben gegenwartigem Rriege unter fie aufgerichtet ift / mogen durch ben Frieden zur völligen Satisfaction / die Berren Staaten aber zur Rube ihrer Republic / und zum Gebeven ihrer Sandlung gelangen. Gie halten fich daneben bevor / gegenwartige Articulen ben der Friedens Unterhand. lung / nach Gutfinden zu erlautern / erflahren und zu vermehren; Wie fie auch die Prætensions und Forderungen dero Sohen Alliirten/welche ans noch feine Bevollmachtigte zu dem Friedens Congress abgeschicket haben/ für so gultig und annehmlich gehalten haben wollen / als wann sie bereits wurdlich übergeben waren / mit dem Zufat / daß Ihr Sochmog. fren fteben folle und moge/ ber hoben Allieren Ronigen / Rurften Standen und ihrer Unterthanen Intereste / ben dieser Friedens Handlung / bester gestalt zu unterstüßen und zu secundiren.

Unfoderung Thr. Königl. Maiestat in Portugal.

Elbieweil Ihr. Konigl. Majeffit in Portugal ben Staat ihres Deichs nicht gnug bevestiget sehen/ es sen dann/ daß die Spa-Inische Monarchie ben dem Sause Desterreich mit allen ihren Landen so vereinbahret bleibe/ wie sie zu Zeiten des Cathol, Ros nigs / Caroli II. gewesen; Go gehet dero Foderung dabin: 1. Daß die gange Spanische Monarchie / mit West Indien / dem Allerdurcht. Großmachtigiten Fursten/ Carolo VI. Romischen Ranser/ cediret werde/ ausgenommen diejenigen Stadte / Flecken / Schloffer / Berrschafften / Ges biethe und Gerechtigkeiten in Europa und America / worüber zwischen dem Allerdurcht. Großmacht, Fürsten/ Leopold/Romischen Ranser/ und dem Allerdurchl. und Großmächtigsten Fursten / Petrum II. König in Vortugal / und andere Bunds, Genoffen / verhandelt worden / daß fie ben Ihr. Portugiesischen Majest bleiben sollen und was daben denen übrie gen Alliirten zugefagt ift.

2. Daß an Thr. Mafeft, und bero Neichs Folgeren nun und hinfühs ro von Francfreich übertragen werde alles dasjenige / worüber daffelbe am Borgeburge Cap de Nord / zu dem Maranonischen Staat gehoria/ mie schen den Fluß des Amazones und Vicent Pison gelegen / berechtiget zu fepn vermennet/ und zwar ohne Absehen/ auf die vorläuffige oder Schluffe Tractaten / welche über ben Befit folder Derter aufgerichtet find / fort auch an die Portugiefische Monarchie cediret werde / was an Seiten

Franckreichs fur Prætension daran gemachet wird.



II.

3. Ihr. Portugiesische Majestat behalten ihnen vor/ diese Unfoderungen ben jekiger Conference, weiter zu erklahren.

4. Daß Franckreich denen übrigen Allierten / ihrer Foderungenhals

ber / gleichfals eine billige und zulängliche Satisfaction gebe.

5. Daß auch denen übrigen Freunden Ihr. Majestat / deren noch im Verfolg dieser Verhandlungen gedacht werden sol / ihres von Francks reich erlittenen Verlusts und Schadens halber / davon eine gleich mässige Vollthuung wiederfahren moge. Utrecht / den 5. Mart, 1712.

VI.

Ihr. Königl, Majest. in Preussen.

Uh Ihr. Majestat/als Konig in Preussen/ohne Beding und Be-

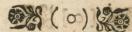
2. Daß auch jest besagte Majeståt/ als rechtmäßiger Nachfolger des Sauses Chalon-Orange/ für einen Souverainen/ natürlichen und gebührenden Prinken der Stadt und Fürstenthums von Orange gehalten und erkannt/mithin dero Elben gedachte Stadt und Fürstenthum/ mit allen Nechten/ Gerechtigkeiten und Zubehörungen wieder

gegeben und eingeräumet werde.

3 Zugleich auch an Ihr. Masest in Preussen/ vermöge der Succession und sonst competirenden Vor Riechts diesenige Güter des Hauses Chalon Orange, und Chatel Belin/ welchein der Franche Comté, Burgundien und anderen Landschafften Französsischen Gebiets gelegen sind/ vermöge dersenigen Friedens. Tractaten / worinn die Fürsten von Oranien mit denen Königen von Francfreich und Spanien bengetreten / Ihr. Preusische Masestät aber davon rechtmäsiger Erb. Folger sind/ mit allen Nechten/Zubehörungen und Dependenzen/samt Renten/Genuß und Gefällen/ welche von gedachtem Fürstenthum und Gütern in der Franche Comté und anderem Gebiethe von Francfreich gelegen / nach dem Tode des Höchstenschlern Königs von Groß. Britanien gehoben sind / abgestreten werden mögen.

4 Daß Ihr. Majestat von Preussen nicht weniger für einen recht-B3 mafe





måssigen Souver. Prinken von Neuf-Chatel und Valengin/mit allen das von dependirenden Rechten und Zubehörungen/vermöge der Urthet vom 3. Nov. 1707. gedachte Länder daneben jederzeit und volkständig für ein Glied der Löblichen Schweißer Cantons gehalten werden mögen.

s. Daß olle Nechtstellungen / Bescheide / Erläuterungen / Lausche und andere Handlungen / welche der Souveranität und Eigenthums-Bestechtigkeit der Fürstenthümer Oranien, Neuf-Chatel und Valengin/solgslich der Succession der Güter / von Chalon und Chatel Betin / oder wosse gelegen / zuwider sind / ganklich abgestellet / wiederruffen / annulliret / cassiret und vernichtiget senn sollen.

6. Daß die Bescheide/ Urtheile und Berordnungen / welche Anno 1703. gegen die Protestirende von Oranien ergangen sind ebenfalls wie

Derruffen, annuliret und caffiret feyn follen.

7. Daß die Schweiß/ ihre Allierte und Bunds Genossen/ besonders die Cantons von Zürich/ Bern/ Glaris/ Basel/ Schafshausen und Alppenzel die Souveranität und die Stadt von Neuf-Chatel und Valengin/ die Stadt Geneve, Mulhausen und Bienne mit ihren Dependenzien und Zubehörungen/ als eine ausdrückliche Bedingung / dem Friedens Schluß sollen einverleibet werden / ohne daß man einen Pheil des Löbl. Schweißer Corps/ absonderlich derer Reformirten Cantons/ zu Stöhrung ihrer Rube/ unter was Vorwand es immer geschehen möge/ angreissen und befallen solle.

8. Es sol mit dem Staat von Neuf-Chatel und dessen Souverainität / zu gleich der kleine Land-Strich / in der Franche Comté jenseit dem Fluß Doux gelegen/ zu samt dem Schlosse von Joux und dessen Dependence / und zwar zu Vergütigung des Schadens/ welchen Ihr. Majest. verschiedener Orten an ihren Gütern / Ländern und Provinzien erlitten

haben / vereinbahret und incorporiret werden.

9. Daß die Unterthanen Ihr. Majest. in Ansehen der Handlung eben so wol / als diejenige von Ihr. Majestat der Königinn von Groß-Britanien und der Hochmögenden Staaten / alle Vorrechte und Vortheile geniessen möchten / ohne daß gedachte dero Unterthanen gehalten seyn sollen / größere Gelder / Boll / Accise / Imposten vor ihre Güter / Waaren / Schisse / und deren Ausrüstung / directe oder indirecte zu zahlen / als die Unterthanen von andern Potenzen schuldis sind.

10. Die Stadt Geldern/ mit dem Begirck ihrer Provinz / mit der Stadt und dem Lande Erckelens/ welche Ihr. Preuffische Majest.



13

besihen/ sollen deroselben / nach höchster Gewalt / zum Sigenthum / in Anschen sie von Franckreich / durch Macht Ihr. Majest. Wassen gewonnen sind / und Ihr. Majest. wegen Spanien / deskalls und anderer wichtigen Prætensionen halber noch keine Vergütung erhalten/gelassen werden.

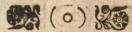
11. Weilen auch verschiedene Frankosen der reformirten Religion Jugethan / Franckreich zu verlassen genöhtiget / und in Ihr. Vai. Botts maffigfeit vormahle ale fluchtige / und nunmehro ale Naturalifirte Bur: ger und Unterthanen / eingekehret sind / unter denenselben aber einigein Franckreich ihre Manner / Frauen / Kinder / Bater / Mutter / und nechste Anverwandten / auch ihre Guter daselbst hinterlassen / und hernechst davon etwas durch Succession und Erbschafften gewonnen haben bis hiehin aber/ derfelbigen nicht habhafft fenn können; So verlangen Thr. Majest. frafft ertheilter Protection / welche sie dero Unterthanen ju leisten schuldig sind: Erstlich / daß gedachten Angehörigen vor erwehnten Refugirten fren stehen moge / ungekränckt und ungehindert aus Franckreich zu gehen / und fich zuihren Mannern / Frauen / Rindern / Patern / Muttern / und anderen nahen Unverwandten / die sich un= term Schuk und Behorsam Ihr. Majest begeben / einkehren mochten: Zweytens / daß gedachte Refugirten Unterthanen / ihren Erben und Nachkommen / ihre Guter und Dor-Rechte wieder erstattet werden: Drittens/daßjeht-gedachten Refugirten/beren Erben und Nachkommen/ als eingebohrne Unterthanen Ihr. Majeft. in allen Stucken als dero selben wahre Unterthanen geachtet und gehalten werden/mithin so wol in Franckreich / als in denen jum Frankofischen Bebieth gehörigen Landen/alle Rechten Privilegien / Fre heiten / Exemptionen / Genuß / und Portheile / ohne Bedingung und Ausnahm / eben so wol als andere Unterthanen des Roniges genieffen und empfangen sollen. übrigens Ihr. Majestat wünschen / daß Ihr. Allerchriftl. Majestat / in Betracht der durch den Frieden zu erwartenden Freundschafft / gefallen moge/denen in Franckreich gebliebenen Reformirten die frene Gewiffens-Ubung su gestatten / und diejenige/welche/gedachter Religion halber / in Rercker / Kloster / auf die Galeen und sonsten angehalten sind / zu ente ledigen.

12. Daß der Unhang vom 4. Articul des Risvoickischen Friedens, Schlusses in Unsehen der Religion im Romischen Reiche/ besonders derer Orten/ welche durch gedachten Frieden schon wieder gegeben / und durch jetigen Frieden wieder jugegeben und aufgehoben/ und in den Stand ge-



Tes

14



gesehet werden moge / wie darüber in dem Westphälischen Friedens Schluß vereinbahret und abaethan ift.

13. Daß ein und andere dieser Articulen mit nohtigen Clausulen und Erlauterungen zu derer mehreren Bewißheit verandert werden moch ten.

14. Daß Ihr. Majest. Sohe Alliirte/nach Unweisung der Bund.

genossenschafft / ihre vollige Satisfaction erhalten mogen.

15. Daß dero Freunde / welche ben dieser Negotiation sich angegeben/ vor ihren Verluft und Schaden welchen fie von Franckreich erlitten / mit Ersehung aller Frenheiten und Wor: Nechten / zu gewärtigen haben follen.

16. Ihr. Majestat reserviren anben das Recht und die Macht / ben Werhandelung dieser allgemeinen Friedens-Tractaten noch andere Fodes

rungen jegigen bengufügen. Utrecht/ Den 5. Mart. 1712.

O. M. C. de Donhoff. E. C. de Metternich.

VII.

Unfoderung Ihr. Königl. Joheit von Savoyen.

Of Achdem die von Ihr. Königl. Hoheit von Savonen billig zu erwartende Satisfaction nicht beffer/als durch dero Allianzo Tractaten zu Sicherheit dero Landen zu gewarten stehet; So verland gen dieselbe.

1. Daß im funfftigen Friedens. Schluß das bekandte und unwie. Dertreibliche Recht/ welches Ihr. Konigl. Hoheit jugehöret/ und durch das Testament Philippi IV. Ronigs in Spanien / dessen Succession halber / er/ flaret ift / nach Abgang des Durchl. Defterreichischen Saufes ohngekran. tet / ohne daß ein dritter Pring/ jum Præjudiz Ihr. Konigl. Soheit fich in die Spanische Monarchie eindringe / benbehalten bleiben moge.

2. Daß Ihr. Königl. Soheit so fort wiederum in volligen Besit Des Herhogthums von Savoyen und denen darab dependirenden Provinzien/mit der Graffichafft Niza und deren Zubehor/fort aller ihrer zubehori.

gen Landen und Plagen welche durch die Waffen Ihr. Allerchriftt-Majest, ben jegigen Kriege eingenommen sind ohne alle ausnahme ge-

stellet werden möge.

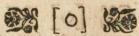
3. Daß Ihr. Allerchriftl. Majest. Ihr. Konigl. Soheit cedire und abtrete/das Recht des Eigenthums und die Ober Derschafft/über die Restung Exilles und Fenestrelles / wie auch die Phaler jenseit des Genever-und Alp-Gebirges/famt dem Chal des Schloffes Dauphin: Damit auch Ihr. Königl. Hoheit so wol jum Abtrag Des Schadens / Derer Derter/welche ihr. Allerchrift. Majeft. demolirer haben / eine Vergus tigung als auch eine Barriere und vefte Schrancken/ fur ihre Landen bes kommen mogen/ deroselben nach den Granken von Piemont/die Bestungen Mont-Dauphin, Briangon, mit dem Brianconesischen / und dem Phal Queirasce/nach den Grangen von Savoyen / Die Derter Barreaux mit deffen Schange und Gebiet/bis einer Seite an die Grangen des Fluffes Ifere, anderer Seite bis Concelin, von wannen bis an das Vaugianischesseine Linies mit dem / was zwischen der Zochete und übrigen Landern/von Savoyen liegt/zu ziehen ift; Mithin die Länder / Plate/ und Dörffer/welche jenseit der Rhone nach Savonen bin liegen/eingeraumet werden. Der Brauch des Rhone-Flusses aber/zwischen dem Konig in Franckreich und Herkog von Savonen von Geneve an/ bis juS. Genis d' Aoste/gemein bleiben moge; Rach Niza hin/verlangen 3hr. Ro. nigl. Hoheit die Vestung Monaco, und daß Ihr. Allerchristl. Majest. ben Pringen diefes Namens desfals Schadeloß zu halten hatten.

4. Diesenige Übertragung welche von Känser Leopold / glorwürdigsten Undenckens an Ihr. Königl. Hoheit durch den Alianz Tractat und vermöge dessen geheimen Articulen/ vom achten Novembr. 1703. geschehen sind/ sollen ben ihrer völliger Krafft/ vest/stat/und unverrücket bleiben; Des Ends Ihr. Allerchrist. Majest. solches mit für genehm zu halten/ und weder directe, noch indirecte, unter was Vorwand/es immer geschehen möge/weder durch Necht/noch Thatlichkeit/nun und niemahlen dagegen zu handelen haben/um vom Besig gedachter Länder/Pläge/Orter/Gerechtigseiten/ und deren Genuß nach ob laut vor-gedachter Cession Ihr. Königl. Hoheit keinerge-

stalt abzuhalten.

5. Daß Ihr. Königl Hoheit fren stehen möge/an denen Orten und Plaken, welche ihnen durch vorige Fractaten übertragen sind/einige Vestungen und Wercker/nach dero eigenen Gefallen und Gutsinden an zulegen.





6. Daß der Fürst von Monaco von Ihr. Königs. Hoh. die Ober-Herrschafft und Hoheit / oder dominium directum von Menton und Roccabruna erkennen / und des Ends/ wie dessen Vorsahren gethan/ die

Belehnung gefinnen und empfangen mogen.

7. Daß die Handlung zwischen Franckreich und Italien nach dem Turinischen Tractat des 6 Artic. wie auch die Briesse Bestellung und das Poste Felle Eisen über selbigen Weg fortgesetet werde, auf gleiche Artic wie es damit vormahls ben Lede Zeiten Carol II. Königs in Spanien/von Franckreich mit dem Italianischen Felle Eisen nach Spanien ohne Veranderung der Poste Wege, gehalten/ist; Es sollen auch die Franchösische Schiffe den gewöhnlichen Zoll (die Gebührnis von Villa Franca genast) wie solches zu Zeiten der vorigen Herkogen von Savonen üblich gewesen ohne von Seiten Franckreichs zund der Französischen Unterthanen hins sort die geringste Gegenstellung zu machen/erlegen und bezahlen.

8. Daß Ihr. Königl. Hoheit die Baronie von Effarts, saint ander ren Gutheren und Effecten in Franckreich gelegen / ohne Ihr. Majest. Sperr, und Hinderung eigenes Gefallens / Verkaussen / auch daß Ihr. Majest. zu Nuß und Vortheil Ihr. Königl. Hoheit und dero Nachkommen und Cessionarien, sich aller Rechte/ Spruch und Forderungen auf die Gründe und Länder in Bugey belegen / jeso Ihr. Königl. Hoheit geshörig / nach übertragenen völligen Eigenthum / sich begeben mögen.

9. Daß der Eurinische Vergleich vom Jahr 1696. von Punck zu Punck, in soweit durch ießige Tractaten davon nichts abgehet/sol vest und

unverbrüchlich gehalten werden.

10. Jhr. Königl. Hoheit halten ihnen bevor/jekige Forderungen/nach Anleitung der Negociation, zu erklären/zu erweiteren und zu anderen/so wie es ihnen bestermassen nuk- und thunsich gefallen wird.

11. Sochst gedachte Ihr. Königl. Soheit verlangen ferner daß vermöge geschlossener Allianz, mit dero Bunds. Genossen/bieselbe und deren seder ins besondere ihre völlige Satisfaction erhalten mögen/und daß die Friedens-Handlung / welche die übrige hohe Alliirten mit Francksteich aufrichten / ihre Krafft gewinnen sollen / als wann sie von Wort zu Wort hierin angesügt stünden / wobep denen Alliirten, derer Ministres noch Abwesend sind/ihre Koderungen noch sürzutragen/unbenommen bleiben soll.

12. Mithin verlangen Ihr Königl. Hoheit daß ihre Freunde und Unterthanen im Verfolg der Negociation benennet/wegen ihres/

hour



17

von Franckreich erlittenen Verlusts und Schabens/nach dem Recht iherer Foderung / völlige Ersetzung erhalten mogen. Utrecht/ den 5 Mart. 1712.

Graff von Maffey. Marq. du Burg. Mellarede.

Anfoderung Thr. Chur: Fürstl. Burchl. zu Pfalk.

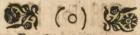
Le Jhr. Chursurstl. Durcht zu Pfalt vernommen/ daß von Ihr. Allerchriftl. Majest. abgeordneten Ministris und Bevoll-machtigten zu jetzigen Friedens Tractaten/des Ends einige Vorschläge geschehen sind/ und die von denen hohen Alliirten für Gut gefunden / daß von jedweder ins besonder seine eigene Postulata porstelle; Go verlangen Ihr. Churfurfil. Durchl. von der Ober-Pfalk/ von der Graffichafft Cham mit ihren Dependenzien, so wie dieselbe jure postliminii von Allerhöchstgedacht Rans Majest. mit Gutsinden und Genehmhaltung des gangen Churfurftl. Collegii ihnen überlaffen find/ in ruhigen und ftillen Refit verbleiben / und feiner geftalt / in denen Rech. ten/Privilegien und Vortheilen/ auch in der Chur. Murde fo dero Hause anklebet / nach Innhalt der darüber erhaltener Investitur und anderen Documenten, ungefrancket und unbeeintrachtiget verbleiben / daneben Ihr. Allerchriftl. Majest. deroselben alle Derter/ Plake/Vestungens und Städte / welche sie durch Macht ihrer Waffen so wol unterm Prætext eines dominii directi, der hohen Bottmafficfeit / Der Confiscation als sonsten gewonnen und zu sich genommen haben/ nebst völliger Erstattung alles Schadens / und Ungemache wie auch der übermäffigen Schahungen/ von dero Landen erhoben / wiedergegeben werden mogen. Utrecht/ den 5. Mart. 1712.

Anfoderung Thr. Hoch-Fürstl. Durcht von Hessen Cassel.

IX.

Scilen Ihr. Hoch Fürstl. Durchl. die Ehre haben / in die grosse Alliance / und zu denen übrigen Particulier Tractaten zu gehören / so gehet dero einkiges Berlangen dahin / daß solche





che Verbindtnis nach allen Puncten und Articulen zur Vollziehung gereichen / mithin ein jeder der Herren Alliirten die Früchte eines General Friedens geniessen moge

Dennach begehren Ihr. Hochfürstl. Durchl Erstlich / daß denen hohen Allierten eine vollige Satisfaction insgemein und sedem ins beson-

dere wiederfahre.

Zwentens / daß die protestirende Religion in denen Reichs ges hörigen Landen nach dem Fuß des Westpfälischen Friedens. Schlusses bevestiget und benbehalten / hingegen der Anhang des vierten Articuls

des Riswickischen Friedens abgeschaffet werde,

Drittens verlangen dieselbe zu dero eigener Sicherheit und Satis-faction, den steten und vesten Besitz der Bestung Reinfels/der Stadt St. Goar/ die Kaher Schank/ mit dem dazu gehörigen kleinen District/demnachst daß der 45. Articul des Rismickischen Friedens Schlusses in so weit selbiger diesem Punck zuwider ist / cassirer und ausgehoben werden möge.

Weilen auch billig ist/daß der Schade welcher durch gegenwartigen Krieg verursachet worden / Ihr. Hochfürst Durchl. ersetzt und die Unlage dazu vergütiget werde / so fodern dieselbe Viertens deshalb eine

billige maffige und vollständige Satisfaction.

Funfftens/ daß das Durchl. Lotharingische Sauf ebenfals zur

Satisfaction gelange.

Und Sechstens/daß alle Güter zur Orangeschen Succession gehörig/ und welche jeho Franckreich noch in Känden hat/mit allen davongehobenen Genuß und Vortheil/auch was von vorigen Kriege dessen noch unter Verwaltung der Hoch-mögenden Herren Staaten/als Executoren des Testaments Sr. Königl. Maj. von Große Britannien glors würdigsten Undenckens ruckständig ist/zu Behuff dessen/welcher am nächsten darzu berechtiget / wieder gegeben werden. Ubrigens reserviren Ihr Hochstürst Durcht. die Macht hinkunstig noch zu erläutern/auszudehnen und benzusügen/was so wol zur Sicherheit und Schadloshaltung dero sämtlicher hohen Allierten und Freunden/als dero Durcht. Hause gereichen mag. Utrecht/den 5 Mart. 1712.

share sid in \undodorned sid house 1947 . B. de Dalvvich.





ju diesen übregen Perseculier Tractaren zu ge-

do also might passed by the party of the of the

Ihr. Chur-Fürstl. Burchl. zu Trier.

Sr. Chur Fürstliche Durchleucht: zu Trier / verlangen die Restitution der Stadt Trier mit dem Fort St. Martin, wie auch der Stadt und des Schlosses Saarburg / und zwar in solchem Stande wie sie setzt befindlich sind / ohne das geringste weder an gemeinen noch Stadt Gebäuen zu beschädigen/mit allen den Canons welche zur Zeit der Einnahme sich daselbst gefunden haben / dann auch daß die Burg von Feppin samt anderen Pläsen / Lehenen / Sinkunsten so wol geist und weltlichen Vorrechten / welche in Ansehen des Erz-Vischossten und Shursurstenthum / als der Absthen von Pruym mit den dahin gehörigen Domainen Ihr Chursürst. Durcht. und dero Herren Vorsassen sow als nach dem Münsterischen Frieden / in Bestz gehabt/ oder besissen können und mögen/Ihr. Churs. Durcht. nun und zu ewigen Tagen ruhig und ungekränktet ohne Franckreichs Behinderung/eingeräumet werden möge/mit Vorbehalt/densenigen Schaden/welchen dieselbe/ ben jetzigem Kriege empsunden/ zu specificiren, und desen Ersetzung zu befordern.

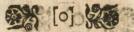
Besitz des Groß Priorats von Castilien/und der Abten von Panorme, samt deren Renten und Zubehörungen/mit allen darab genossenen/ und zur Ungebühr/ Zeit währenden Krieges/ vorenthaltenen Einkunssten gestellet zu werden.

Noch begehren Ihr. Churfurstl. Durcht daß nach Inhalt/der Allianz Fractaren denen Bunds-Genossen eine billige und zuständige Satisfaction wiederfahre. Utrecht/den 5. Mart. 1712.

Ihr. Hoch=Fürstl. Gnaden von Münster und Paderborn.

Ariegen jum Aufnehmen und Besten gang Europæ, viele und grosse





grosse Kosten angelegt/ auch mit schweren Zuschub Krieges Wölcker geworben/ und unterhalten/ wes Endes Ihr. Hochfurstl. Durchl geswungen worden/ von ihren getreueen Unterthanen/ bender Stisstern/ unerhörte Contributiones ju soderen; Ausser dem / ihre Länder und Districte wegen stetigen Durch-Marchs der Allisten Völckern ein grosses erlitten; Derowegen fordern Ihr. Hochfürstl. Gnadenzu dero billigen und zulänglichen Satisfaction, daß der Allerschristl. König deshalb völlige Schadloshaltung leiste/in mehreren Betracht/ vormahls die Bischossthümer Münster und Paderborn durch den Westpfälischen Trieden in gleichen Fällen genötiget worden sind/denen damahls Franzbösschen Allisten, wegen nötiger Satisfaction eine ansehnliche Summe abzutragen.

Unfoberung

Thr. Hoch-Fürstl. Durchtl. von Wärtenberg!

ur den Durchleucht. Fürsten und Herrn / Herrn Sberhard Ludowig / Herhogen von Würtenberg und Tecce / Grafen von Montbelgard, Herrn zu Heidenheim &c. &c. und dero Durchl. Hause wird gesodert;

1. Eine billige und Tractat-massige Satisfaction aller Rosten und Anlagen/zu diesem Kriege/ wie dann auch des darunter erlittenen Schodens/ weßhalb noch eine besondere und nahere Ansoderung/
samt Vorschlagen dieselbige zu erhalten/ reserviret wird.

2. Die Bestätigung des bereits erhaltenem Besises der Herrlichkeit Wiesensteig/ als welche vom Herhogthum Burtenberg Dependent ist/ und vormahlen zum Hause Bapern gehörig gewesen/ auf solche Weise und Gestalt/ wie der Durchl. Herhog selbige überkommen hat.

3. Daß die Widerstattung des Fürstenthums Montbeliard, dem Durcht. Herzog Leopold Eberhard mit dem Zubehor/ als die Graffschafft Hordourg, die Herrlichkeiten Reichenwecher/ Granges, Clerval, Passavant, von Rom. Reich/gleich wie das Fürstenthum selbst relevirend/ geschehen: Das auch daß die Frey-Herrlichten mit der Lands-Bottmasseit von Hericourt, Chatelot, Blamont, und Hemont, nach ihrer alten un vormahligen Immediatæt, so wol in Unsehen geist als Weltslicher Jurisdiction



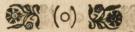
diaion mit allen Gerechtigfeiten/Frenheiten/Qorrechten/und Ginfunfften ohne Ausnahme/famt allen was daben vorbin gehörig gewesen/ober gehörig fenn follen / mit Abschaffung alles deffen was vormahlen / folchen ju wider begehret und verhandeltift/ Mithin eine billige Satisfaction, megen der Stadt Neubriefac, mit derer Weftung im Betracht diefelbe auf ben Grund und Boden von Horbourg gebauet ift/eingeliefert und gelei. ftet werden mogen. Utrecht/den 5. Martii. 1712. A. G. von Hespen.

Muszug aus des Herhogs von Lotthringen seinem zu Utrecht übergebenen Memorial.

Auch dem Tode des Herhogs von Mantua hatte das Herhoge thum Montferrat Dem Serhog von Lotthringen/ als rechtmafs figen Erben des Serhogs von Mantua heimfallen follen. 211lein Seine Romische Kanserliche Majestat / Ranser Leopoldus versprach bemeldtes Herhogthum Montferrat dem Herhog von Sapopen/mit dieser expressen Clausul, alle diejenige Schadloß zu halten/ welche einige Prætension baran haben mochten. Obnun wohl biefer Tra-Aat vom 8. Nov. 1703. geschloffen worden / so bekahm ihn doch der Ser. Bog von Lotthringen eher nicht / als Anno 1707 ju feben / worauff Er fo gleich seine Vorstellung benm Kanser Josepho machte / welcher ihm hierauff unter dem dato ben 30! Nov. 1707. ein Berficherungs Decret mes gen eines Æquivalents ausfertigen ließ; Indeffen gefchah die Belohnung an den Herkog von Savoyen mit obbemeldtem Herkogthum Montferrat vier Tage nach des Herhogs von Mantua seinem Tode. ABann nun der Herhog von Lotthringen über obbemeldten Berficherungs Decretis fo Er von allerhochstgedachten Rayfer Leopoldo und Tofepho hat / auch noch mit einem andern von der Ronigin von Groß Brittannien und Er. jest-regierenden Rayserlichen Majestat/wie auch von denen General Staaten versehen; Als machet dieses den ersten Articul seiner Frætension, nicht zweisse lende / daß Er wegen obbesagten Herhogthums Montserrats von hochbes melbten Puissances eine vollfommene Satisfaction erhalten merde.

Die





Die fernere Prætensiones / so besagter Herkog von Lotthringen an Franckreich macht / sennd folgende.

1. Daß er wieder moge eingesetzt werden in alle die Stadte und Plate/welche Franckreich während diesem Krieg ihme eingenomen/ und daß Ihm deßhalb gebührende Saxisfaction moge gegeben werden.

2. Daß Er möge in Besitz bersenigen Städte und Plätze gesetzt werden / welche Ihm noch von dem Ryswickischen Frieden her /zukommen.

3. Die Wiedereinraumung der Stadt Nanch/als der Saupt Stadt in Lotthringen/welche Franckreich schon ben 10. Jahr her in Besitz gehabt. Daß ihm möge zugelassen werden/die Fortisication besagter Stadt wieder auff seine Unkosten auffzusühren.

4. Daß Franckreich über dem / Ihme moge wiedergeben die Städte/ Birch und Homburg, Sarmund, Saralbe und Boulay in den Stand / in welchen sie sich jego besinden; imgleichen alle andere Plage / welche Franck-

reich mahrend diesen Krieg in Lotthringen eingenommen.

5. Solte Frankfreich auch wieder heraus geben das Souveraine Fürsstenthum Arches und Charteville, die ihme dem Herkog als Erben von Mantua zustehen und daß die bisher daraus gehobene Nugung von dem Todt des Herkogs von Mantua an / gleichfalls moge wieder erstattet werden.

6. Die Stadt St. Supolite / vermoge des 28. Articuls des Ripswicki.

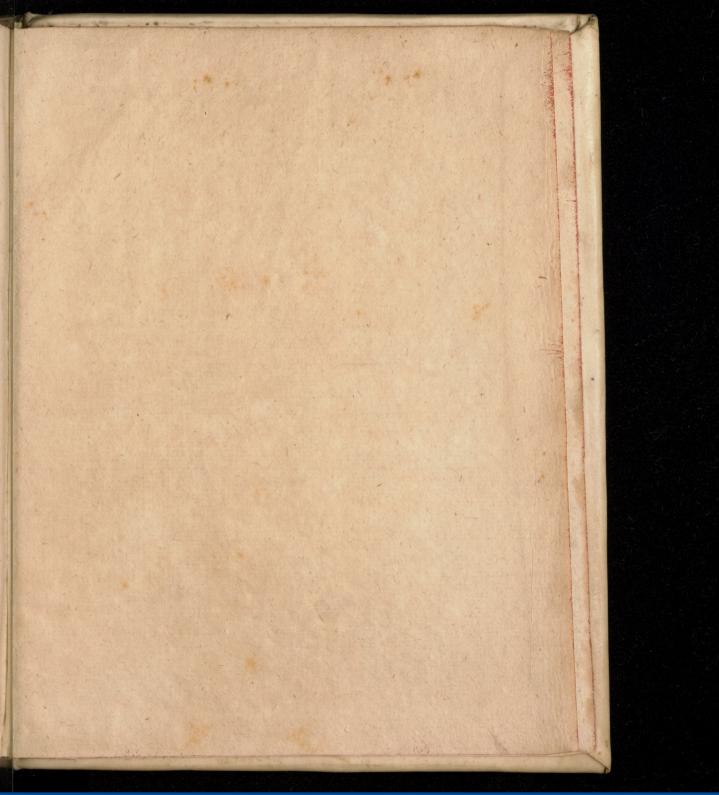
Schen Friedens / mit allen gezogenen Duten.

7. Imgleichen vermöge des 33. Articuls bemeldten Friedens / mochte Franckreich ein Æquivalent geben von gleichem werth und gröffe / als das Umpt Longwn gewesen / welches Franckreich eingezogen / oder es solte auch dieses Umpt und Platz selbst wieder geben in den Stand / in welchen sich solche jegunder mit Vivres, Munition und Artillerie besinden / und soll solches gegen die bisher daraus gehobene Nutung gerechnet werden

Mann sich auch ausser diesem noch viel alte unabgemachte Schwies rigkeiten finden / so offeriret sich der Herhog von Lotthringen solches geswissen Schieds Mannern zu übergeben / welche die Sache / wann es Franckreich auch also gefällt / innerhalb 6. Monath abthun sollen.

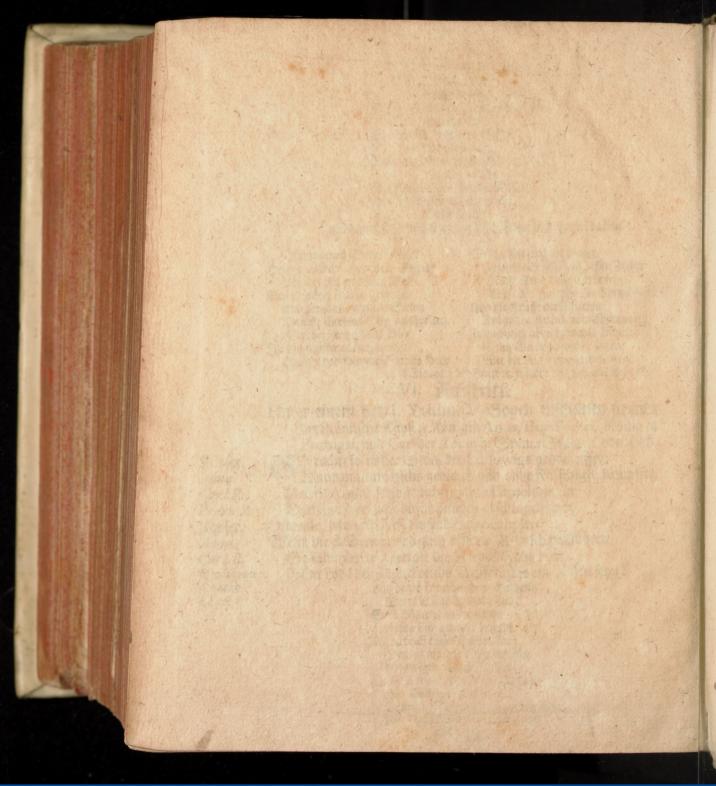




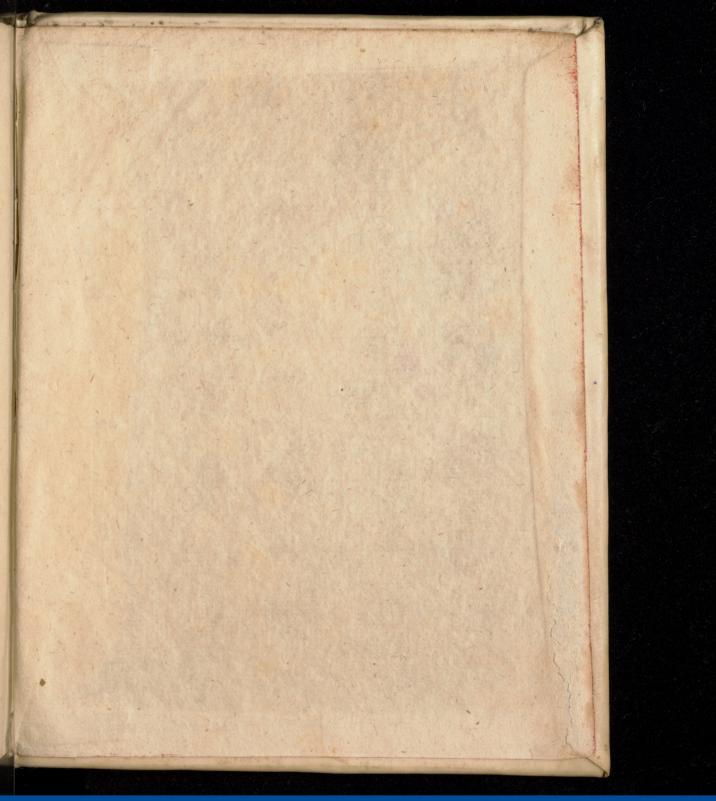




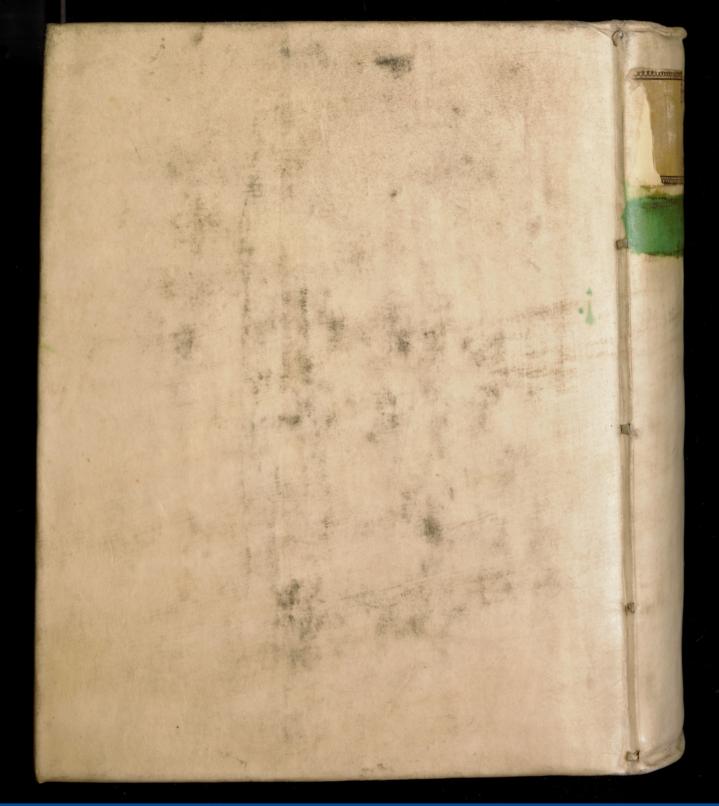
DFG













DFG

